
Benutzungsordnung für die Schulsporthalle der Silcherschule

Allgemeines

1. Die Sporthalle wurde von der Stadt Eislingen für schulische Zwecke und den Übungsbetrieb örtlicher Vereine, Einrichtungen und Vereinigungen errichtet. Die nachstehende Benutzungsordnung soll einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer.

Aufsicht

2. Die Sporthalle darf von Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrkraft bzw. Übungsleitung betreten und benutzt werden. Die verantwortliche Person muss dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die verantwortliche Person für die einzelne Gruppe anwesend ist.
3. Die Aufsicht ist Aufgabe des Hausmeisters oder seines Beauftragten. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen. Seiner Anordnung ist Folge zu leisten. Personen die dieser nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können im Rahmen des Hausrechts sofort aus der Halle verwiesen werden.
4. Die Stadtverwaltung behält sich bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung vor, den Zutritt zur Sporthalle zeitweilig oder dauerhaft zu untersagen.

Benutzung

5. Die Benutzung bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17 Uhr den Schulen vorbehalten. Den örtlichen Vereinen und Einrichtungen wird die Sporthalle montags bis freitags in der Zeit von 18 bis 21.45 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Belegung wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Nutzern aufgestellt wird. Die Änderung des Belegungsplanes oder der Austausch von Belegungszeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.
6. Während der Oster-, Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien sowie an Wochenenden ist die Halle geschlossen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

Verhalten in der Sporthalle

8. Das Betreten der Spielfelder und der Duschräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Die Spielfelder der Sporthalle dürfen nur mit Turn- und Sportschuhen betreten werden, die über abriebfeste, nicht abfärbende Sohlen verfügen. Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
9. Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Die Umkleiden, Toilettenanlagen und Duschräume sind sauber zu halten. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.

-
10. Die Verwendung von Haftmitteln und Harz ist nicht gestattet. Sollten dennoch entsprechende Substanzen in der Halle benutzt werden, trägt der Verursacher die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen Reinigung.
 11. Rauchen, alkoholische Getränke und der Verzehr von Speisen sind in der Sporthalle nicht erlaubt.
 12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
 13. Es können alle Ballspiele und Sportarten durchgeführt werden, die nicht zu einer Beschädigung der Halle führen. Sportgeräte und Bälle, die im Freien verwendet wurden, dürfen nicht in der Halle benützt werden.
 14. Alle Turn- und Sportgeräte der Sporthalle, soweit sie offen zugänglich sind, stehen für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Sie sind nach Freigabe durch die Übungsleitung so aufzustellen und zu benützen, dass Boden, Wände oder Decken nicht beschädigt werden. Die Hinweise für Aufbau und Aufbewahrung der Geräte sind zu beachten.
 15. Die Übungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach Benützung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden und die Halle in geordnetem Zustand verlassen wird.
 16. Die Schulleitungen können, im Rahmen dieser Hallenordnung, für ihre Schulen weitere Regelungen für den Sportunterricht festlegen.

Haftung

17. Die Stadt überlässt die Sporthalle und deren Einrichtungen mit Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vor der Benutzung festgestellte Mängel müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden. Dies gilt auch für Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen.
18. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.
19. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
20. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
21. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
22. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige Gegenstände, die vom Nutzer, seiner Mitglieder, Beauftragten und sonstiger Dritter eingebracht werden, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.